

## **Beschlussempfehlung und Bericht** **des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung**  
**– Drucksachen 16/5328, 16/5487 Nr. 2.1 –**

### **Neunundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

#### **A. Problem**

Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) an die Zollkodex-Durchführungsverordnung; Einführung des elektronischen Ausfuhrverfahrens; Anpassung der Bußgeldbewehrungen sowie Aktualisierung der Verweise auf das EG-Recht.

#### **B. Lösung**

Empfehlung, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

**Annahme mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Die Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung an Änderungen der Zollkodex-Durchführungsverordnung, das elektronische Ausfuhrverfahren, Aktualisierungen im EG-Recht und weitere Ausnahmen von den Waffenembargos gegen Somalia und Liberia dürften für die öffentlichen Haushalte nur geringfügige, nicht zu quantifizierende Auswirkungen haben.

#### **E. Sonstige Kosten**

Durch die Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung an die Zollkodex-Durchführungsverordnung, die Einführung des elektronischen Ausfuhrverfahrens, die Anpassung der Bußgeldbewehrungen sowie die Aktualisierung der Verweise auf das EG-Recht wird die Wirtschaft tendenziell von Kosten entlastet. Durch die Einführung weiterer Ausnahmen mit Genehmigungsvorbehalt von

bestehenden Waffenembargos gegen Somalia und Liberia entstehen der Wirtschaft keine wesentlichen zusätzlichen Kosten, da die Ausnahmen nur selten zur Anwendung kommen werden. Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

#### **F. Bürokratiekosten**

Informationspflichten für Wirtschaft und Verwaltung:

Mit der Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung an die Zollkodex-Durchführungsverordnung und die Einführung des elektronischen Ausfuhrverfahrens wird eine bestehende Informationspflicht geändert. Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung ist mit dem vorliegenden Entwurf eine Nettoentlastung für Unternehmen von 298 750 Euro zu erwarten.

Mit der Einführung weiterer Ausnahmen mit Genehmigungsvorbehalt von den Waffenembargos gegen Somalia und Liberia werden zwei weitere Informationspflichten geändert. Aufgrund der minimalen Fallzahlen, die für die Ausweitung der Informationspflichten zu erwarten sind, sind die bürokratischen Belastungseffekte vernachlässigbar gering.

Informationspflichten für Bürger sind nicht betroffen.

Die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2006/795/GASP dürfte für die öffentlichen Haushalte nur geringfügige, nicht zu quantifizierende Auswirkungen haben. Die bisher bestehende Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Nordkorea wird durch Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhrverbote sowie das Verbot von Handlungs- und Vermittlungsgeschäften für Lieferungen von Rüstungsgütern nach Nordkorea ersetzt. Der Genehmigungsvorbehalt für die Lieferung von gepanzerten Fahrzeugen für Vertreter der EU und der EU-Mitgliedstaaten in Nordkorea wird allenfalls geringfügige Kosten verursachen, da dieser Ausnahmetatbestand nur selten zur Anwendung kommen wird.

Durch die Aufhebung der Genehmigungs- und Meldepflichten der AWW werden die Kosten der öffentlichen Haushalte reduziert. Die Kostenersparnis ist allerdings, mangels der praktischen Relevanz dieser Vorschriften in den letzten Jahren, nicht quantifizierbar.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung auf den Drucksachen 16/5328, 16/5487 Nr. 2.1 nicht zu verlangen.

Berlin, den 13. Juni 2007

### **Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**

**Edelgard Bulmahn**  
Vorsitzende

**Rolf Hempelmann**  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Rolf Hempelmann

### I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf den **Drucksachen 16/5328, 16/5487 Nr. 2.1** wurde am 25. Mai 2007 gemäß § 92 der Geschäftsordnung dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie dem Auswärtigen Ausschuss zur Mitberatung mit der Maßgabe überwiesen, dem Deutschen Bundestag bis zum 3. Juli 2007 Bericht zu erstatten.

### II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Mit der Neunundsiebzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung soll die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) an die Einführung des elektronischen Ausfuhrverfahrens „Atlas“ in der EU angepasst werden. „Atlas“ soll das bisherige papiergestützte Verfahren ersetzen, um schnellere und gezieltere Zollkontrollen zu ermöglichen und eine Risikoanalyse von Vorabinformationen sowie einen Austausch dieser Informationen zwischen den beteiligten Zollstellen zu gewährleisten. Für eine Übergangszeit soll das elektronische System parallel zum papiergestützten Ausfuhrverfahren verwendet werden. Mit der Verordnung werden darüber hinaus die Bußgelder für Verstöße gegen Bestimmungen der Zollkodex-Durchführungsverordnung

geändert und weitere Ausnahmen von den Waffenembargos gegen Somalia und Liberia festgelegt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 16/5328 verwiesen.

### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/5328 in seiner 43. Sitzung am 13. Juni 2007 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

### IV. Beratung und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Verordnung der Bundesregierung in seiner 39. Sitzung am 13. Juni 2007 abschließend beraten.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung auf die Drucksachen 16/5328, 16/5487 Nr. 2.1 nicht zu verlangen.

Berlin, den 13. Juni 2007

**Rolf Hempelmann**  
Berichtersteller